

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 215.

Montag den 3. August.

1863.

Bekanntmachung.

Wegen des Turnfestes wird die Expedition des Tageblattes

Montag den 3. August Vormittag 10 Uhr,

Dienstag den 4. und Mittwoch den 5. August Mittag 12 Uhr
geschlossen

und bitten wir, Anzeigen bis zu den angegebenen Stunden gefälligst bei uns abgeben zu wollen.
Die Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung, das Fahren nach und von dem Festplatze betreffend.

Für die Festtage des III. allgemeinen deutschen Turnfestes, den 2., 3., 4., 5. August d. J. sind über das Fahren von und nach dem Festplatze, beziehentlich, was den auswärtigen Fahrverkehr angeht, mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft folgende Anordnungen getroffen worden.

1) Alles von Leipzig nach Connewitz oder Lößnig und weiter bestimmte oder von jenen Orten nach Leipzig gehende schwere Wirtschafts- oder Marktfuhrwerk hat den Weg über den Thonberg zu nehmen, während dem leichten Fahrverkehr mit jenen Orten, außer dem Weg über den Thonberg, auch der Weg durch die Linie gestattet wird.

2) Das auf den Festplatz fahrende Wirtschaftsfuhrwerk hat vom äußeren Beizer Thore an den am Wagner'schen Grundstück einmündenden Seitenweg einzuschlagen.

3) Die nach dem Festplatze mit Personen fahrenden Wagen, einschließlich der Droschen und Omnibus, nehmen ihren Weg durch die Windmühlenstraße nach dem Bahnhofischen Platz und vor da durch die Sophienstraße; nur bei der Rückfahrt ist der Weg durch die innere Beizer Straße gestattet.

4) Auf der äußeren Beizer Straße und Connewitzer Chaussee halten sich alle hinausfahrenden Wagen auf der linken Seite, von der Stadt aus gerechnet, während die heimkehrenden sich rechts halten.

Alle Wagen fahren von der hohen Straße an im Schritt, und haben sowohl bei der Hinaus- als bei der Hereinfahrt streng die Reihenfolge zu beobachten, indem jedes Vorfahren unbedingt untersagt ist.

5) Die nach dem Festplatze bestimmten Geschirre halten, zum Aussteigen der Personen, an dem mittelsten Eingang des Festplatzes. Die Kutscher dürfen bei dem Halten den Bod nicht verlassen. Die Fahrgäste der Droschen und concessionirten Einspanner haben vor dem Aussteigen zu bezahlen, indem der Kutscher zur Empfangnahme des Fahrgeldes nicht halten bleiben darf.

6) Sobald die Wagen leer sind, haben dieselben in der gleichen Reihenfolge nach dem am Ende des Festplatzes gelegenen Stationsplatz zu fahren und sind, wenn der Kutscher sofort in die Stadt zurückkehren will, über den Platz nach der rechten Seite der Chaussee zu lenken.

Wollen die Kutscher auf dem Stationsplatz auffahren, so haben sie die durch Tafeln bezeichneten, für die Omnibus und für die Droschen und andern Wagen bestimmten gesonderten Halteplätze einzunehmen, und bei der Abfahrt sich ebenfalls nach der rechten Seite der Chaussee zu wenden.

7) Nur auf diesem Stationsplatz, nach welchem ein Ausgang aus dem Festplatze führt, ist das Einstiegen der Fahrgäste gestattet: auf der Chaussee ist allen zurückfahrenden Wagen das Halten zum Einsteigen von Personen unbedingt verboten.

8) Während der Dauer der Festtage sind die Beizer Straße und die Connewitzer Chaussee, sowie die sonstigen von den Bürgen berührten Straßen der Stadt für allen Fahrverkehr gesperrt: die Dauer der Sperrung bestimmen die anwesenden Aufsichtsbeamten.

9) Jeder Fuhrherz ist für sein Geschirr und seinen Kutscher verantwortlich, und hat Letzteren in allen Fällen zu vertreten.

10) Das Reiten durch die Beizer Straße und auf der Connewitzer Chaussee bis zum Festplatze ist verboten.

11) Allen Anordnungen der auf den Straßen und Stationsplätzen mit der Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragten städtischen Aufsichtsbeamten ist unbedingte Folge zu leisten.

12) Unwidrthandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder entsprechender Gefängnisstrafe geahndet.

13) Fußgängern wird empfohlen, bei dem Hinausgehen nach dem Festplatze die linke Seite, von der Stadt aus gerechnet, bei dem Herinkommen die rechte Seite der Fußwege zu benutzen.

Leipzig, den 31. Juli 1863.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Meyler. Schleigner.

Bekanntmachung.

Für Fahren der Käfers und concessionirten Einspanner aus der Stadt nach dem Turnfestplatze haben wir von jetzt ab und bis auf Weiteres die Taxe

für	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
auf	5 Mgr.	7½ Mgr.	10 Mgr.	12 Mgr.

festgesetzt. Für Fahren vom Turnfestplatze nach der Stadt gilt die gleiche Taxe. Vor 6 Uhr Morgens und nach 10 Uhr Abends ist der doppelte Betrag zu erheben. — Leipzig, den 27. Juni 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Eichorius. Dr. Hempel.